

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Artern im Kyffhäuserkreis

Bekanntmachung der Stadt Artern

zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse findet am

**Dienstag, den 28. Mai 2019 um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Artern,
Markt 14**

statt.

Artern, den 17.05.2019
gez. Uhlmann
Wahlleiter

Bebauungsplan Nr. 16 „Industriegroßfläche Artern Unstrut“

1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 BauGB

- I. **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und**
- II. **Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB**

I.

Mit Bekanntmachung der Genehmigung (Az.: III.2.2-621.41-01500165/5) im Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt Nr. 10 vom 05. Juni 2015 wurde der Bebauungsplan Nr. 16 „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ rechtsverbindlich. Der Stadtrat der Stadt Artern hat nunmehr in seiner Sitzung am 29. April 2019 mit Beschluss-Nr. 09-04/2019 die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Der **Aufstellungsbeschluss** wird hiermit **bekannt gemacht**.

Infolge der vertiefenden Planungen zur Entwicklung des Industriegebietes ergeben sich neue Erkenntnisse und Bedingungen, die im weiteren Verfahren planungsrechtlich zu berücksichtigen sind. Insbesondere resultieren die Änderungen aus dem Regenentwässerungskonzept auf der Grundlage vergangener Regenereignisse und Grundwasserstände. Darüber hinaus werden „Anpassungen“ aus der vorliegenden Erschließungsplanung übernommen.

Die Änderungen betreffen nicht die Grundzüge der Planung. Ebenso werden § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht berührt. Damit kann das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung kommen kann.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Industriegroßfläche Artern Unstrut“. Die geplanten Änderungen liegen innerhalb dieses Geltungsbereiches. Anregungen sind nur zu den in den Planunterlagen beschriebenen Änderungen vorzubringen. Alle anderen Festsetzungen haben weiter Bestand. Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist der beiliegenden Übersichtsskizze zu entnehmen, die die ungefähre Lage darstellt und nur zur allgemeinen Information dient.

Mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung wird der Ursprungsbebauungsplan ersetzt.

Mit der Anwendung des vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB wird:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen

- von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs.4 BauGB abgesehen.

Eine Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Umwelt ist in der Anlage zur Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes enthalten (erstellt: LEG Thüringen April 2019).

II.

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner Sitzung am 29. April 2019 mit Beschluss-Nr. 10-04/2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs.2 Nr.2 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der betroffenen Öffentlichkeit soll nunmehr Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs.2 BauGB ausschließlich zu den geplanten Änderungen gegeben werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ der Stadt Artern, mit Stand April 2019, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Anlage-Prüfung der Umweltverträglichkeit und die den Festsetzungen zu Grund liegenden Vorschriften wie DIN-Normen u.ä. liegen in dem Zeitraum

vom 27. Mai 2019 bis einschließlich 02. Juli 2019

in der Stadtverwaltung Artern, Bauamt, Zimmer 19 zu den Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, sofern auf die genannten Tage nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt.

Darüber hinaus ist eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme in die Unterlagen unter Telefon

03466 / 32 5527	- Bauamt, Frau Karl
03466 / 32 55 22	- Bauamt, Frau Große möglich.

Gleichzeitig sind die genannten Unterlagen im Internet unter <https://www.artern.de> - einzusehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur vorgenommenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ der Stadt Artern im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch per e-mail an bauamt@artern.de gesendet werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Artern deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Hiermit unterrichten wir Sie auch darüber, dass die LEG Thüringen Ihre personenbezogenen Daten im Auftrag der Kommune zur Durchführung des Bauleitverfahrens verarbeitet. Ausführliche Informationen zu den Zwecken, den Löschfristen, den Empfängern, Ihren Rechten als betroffene Person, Kontaktdaten des

Datenschutzbeauftragten der LEG Thüringen etc. erhalten Sie unter <https://www.leg-thueringen.de/servicemenu/datenschutz-zerklaerung/>.

Artern, den 30.04.2019

Zimmer
Beauftragte



Übersichtsskizze (unmaßstäblich)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung

gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

Die Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsgebiet „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ für folgendes Grundstück:

Ordnungsnummer:	Grundbuch von:	Grundbuchblatt:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücksnummer:
09	Artern	274	Artern	13	39/26

ist mit Ablauf des 25.04.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Artern, ÖbVI Scheer, August-Bebel-Straße 8, 98693 Ilmenau als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) in der derzeit gültigen Fassung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ilmenau, 25.04.2019

ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer
Vorsitzender

Siegel

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung

gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

Die Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsgebiet „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ für folgendes Grundstück:

Ordnungsnummer:	Grundbuch von:	Grundbuchblatt:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücksnummer:
12	Artern	371	Artern	13	39/38

ist mit Ablauf des 25.04.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Artern, ÖbVI Scheer, August-Bebel-Straße 8, 98693 Ilmenau als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) in der derzeit gültigen Fassung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ilmenau, 25.04.2019

ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer
Vorsitzender

Siegel

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung

gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

Die Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsgebiet „Industriegroßfläche Artern Unstrut“ für folgendes Grundstück:

Ordnungsnummer:	Grundbuch von:	Grundbuchblatt:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücksnummer:
15	Artern	579	Artern	13	18/1

ist mit Ablauf des 25.04.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Artern, ÖbVI Scheer, August-Bebel-Straße 8, 98693 Ilmenau als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) in der derzeit gültigen Fassung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ilmenau, 25.04.2019

ÖbVI Dipl.-Ing. Norbert Scheer
Vorsitzender

Siegel